

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

09.12.2025

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-20/25

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Nummer:

Z-7.4-3292

Antragsteller:

Erlus AG

Hauptstraße 106
84088 Neufahrn/NB

Geltungsdauer

vom: **16. Dezember 2025**

bis: **16. Dezember 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

Säurekitt "ERLUS- Muffenfüllmaterial"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist der Säurekitt "Erlus Muffenfüllmaterial".

Der Säurekitt darf zum Versetzen von Formstücken aus Schamotte für Abgasanlagen nach DIN 18160-1¹ verwendet werden, und zwar für Abgasanlagen für trockene Betriebsweise und Abgasführung durch Unterdruck.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung

Der Säurekitt ist ein chemisch-keramisch gebundener Kitt. Die Hauptkomponenten sind Schamotte, Wasserglas und Flugasche. Die Rezeptur ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2 Rohdichte

Die Rohdichte (bei Raumtemperatur) muss $1,60 \text{ kg/dm}^3 \pm 0,05 \text{ kg/dm}^3$ betragen.

2.1.3 Druckfestigkeit vor Temperaturbeanspruchung

Die mittlere Druckfestigkeit der Probekörper vor Temperaturbeanspruchung muss nach siebentägiger Lagerung bei Raumtemperatur $18,5 \text{ N/mm}^2 \pm 3 \text{ N/mm}^2$ betragen.

2.1.4 Druckfestigkeit nach Temperaturbeanspruchung

Die mittlere Druckfestigkeit der Probekörper nach Temperaturbeanspruchung in Abhängigkeit von der Temperatur wurde ermittelt. Die dabei festgestellten Mittelwerte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2.1.5 Wasserfestigkeit

Die relative Gewichtsänderung der Proben bei der Prüfung durch Wasserlagerung mit anschließender Trocknung beträgt im Mittel nach Abzug der Massenänderung durch Trocknung 6,4 %.

2.1.6 Säurebeständigkeit

Die relative Gewichtsänderung der Probekörper bei der Prüfung durch Säurebeanspruchung mit anschließender Trocknung beträgt im Mittel nach Abzug der Massenänderung durch Trocknung 11,5 %.

2.1.7 Spaltzugfestigkeit

Die Mittelwerte der Spaltzugfestigkeit an unbeanspruchten Probekörpern, nach Bestimmung der relativen Gewichtsänderung an den Probekörpern für die Ermittlung der Wasserfestigkeit und an den Probekörpern für die Ermittlung der Säurebeständigkeit sind der nachstehenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Spaltzugfestigkeiten

Zustand der Proben	Spaltzugfestigkeit f_{sz} (N/mm ²)
unbeansprucht (Ausgangssprobe)	3,0
nach 24 h Wasserlagerung und 7 Tage-Lagerung 20/65	3,1
nach 6 h Säurelagerung und 7 Tage-Lagerung 20/65	1,9

¹

DIN 18160-1:2023-02

Abgasanlagen- Teil 1: Planung und Ausführung

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Säurekitt ist im Herstellwerk des Antragstellers unter Einhaltung der Bestimmungen im Abschnitt 2.1 herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung jeder für sich abgepackten Menge des Säurekitts muss vom Hersteller mit dem Hersteller und Werk oder Werkkennzeichen und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Säurekitts der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Säurekitts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Mindestens einmal täglich ist zu prüfen, dass die vorgeschriebenen Ausgangsstoffe zur Herstellung des Versetzmittels verwendet werden, und das vorgeschriebene Mischungsverhältnis eingehalten wird.
- Mindestens einmal monatlich sind die Druckfestigkeit vor Temperaturbeanspruchung und die Rohdichte zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Versetzmittels durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Stichprobenprüfungen sind entsprechend den Richtlinien für die Zulassung und Überwachung von Formstücken und Formsteinen aus Schamotte sowie ihrer Versetzungsmittel für Herstellung der Innenschale mehrschaliger Hausschornsteine (Schamotte-Richtlinien) - Fassung November 1987 - durchzuführen.

Für die Werte der Druckfestigkeit bei Temperaturbeanspruchung ist eine Darstellung in Kurvenform gemäß Anlage 1 zu wählen.

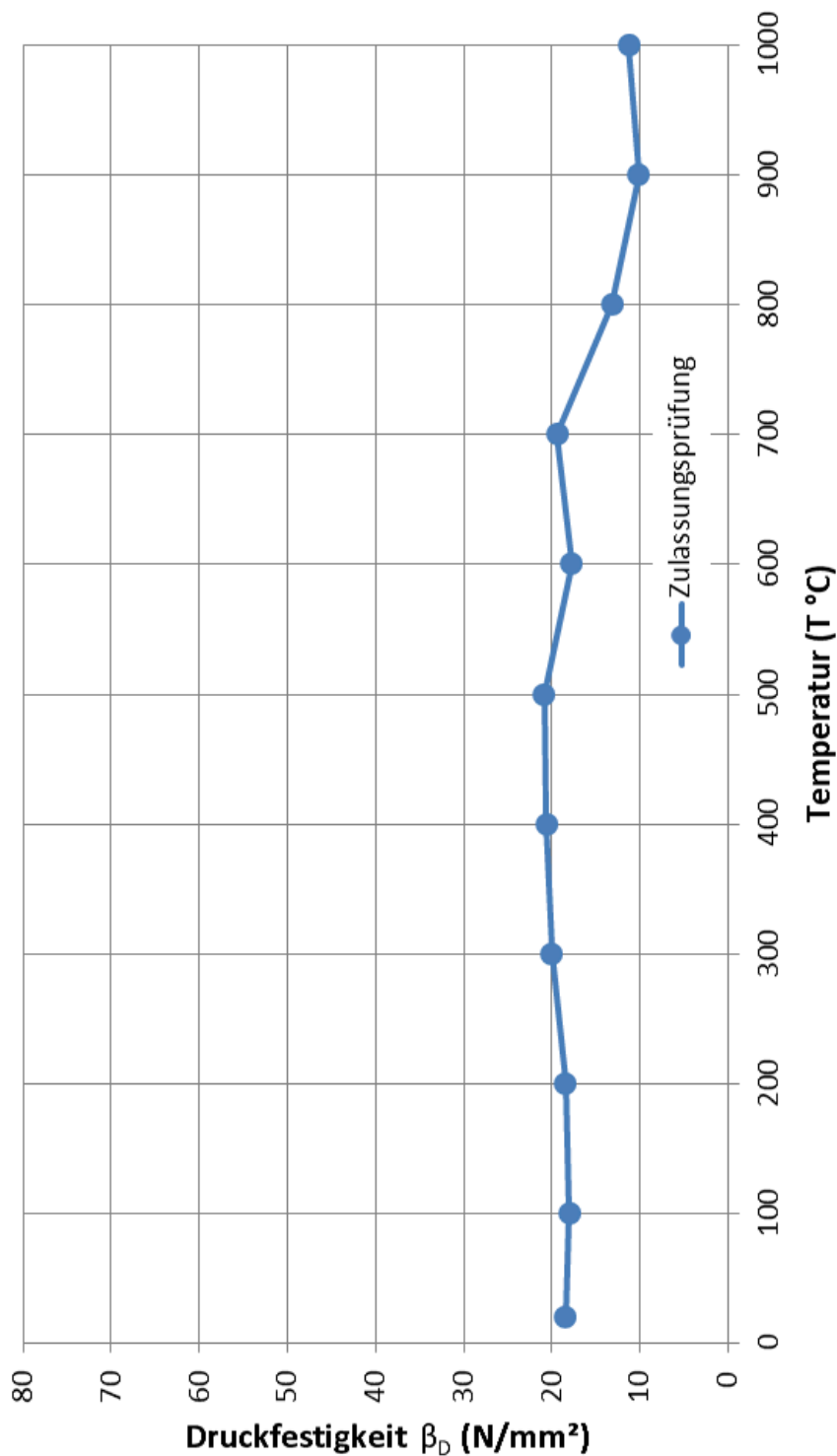
Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung gelten die Bestimmungen der DIN 18160-1¹ sowie die vom Hersteller zur Verfügung gestellten Verarbeitungsvorschriften, die auf der Verpackung aufgedruckt sein müssen, oder die Verpackung muss einen Hinweis auf die zugehörigen Verarbeitungsvorschriften enthalten.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Hajdel



Säurekitt "ERLUS- Muffenfüllmaterial"	Anlage 1
Druckfestigkeit	